

Dringlichkeitsentscheidung

Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 GO NRW

Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl sowie Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen

Sachverhalt:

Gem. den Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des §93 Abs. 2 Schulgesetz NRW §6a (zu §6a Abs. 2) entscheidet der Schulträger unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl über die Zahl und die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulen.

Die kommunale Klassenrichtzahl wird wie folgt gebildet:

Gesamtschülerzahl in den Eingangsklassen dividiert durch 23 und mit Quotienten von

- <= 15 auf die nächste Zahl aufrunden,
- > 15 und <=30 kaufmännisch runden,
- > 30 und < 60 auf die nächste ganze Zahl abrunden,
- >= 60 auf die nächste ganze Zahl abrunden und das Ergebnis um 1 vermindern

Der Ausschuss für Schule, Sport und Kultur hat in seiner 13. Sitzung am 14. November 2013 die kommunale Klassenrichtzahl sowie die entsprechende Verteilung der Eingangsklassen beschlossen.

Am 07. Januar 2014 teilte das Schulamt des Rhein-Sieg-Kreises mit, dass für den Teilstandort Altendorf auch die jahrgangsübergreifenden Klassen 2 und 3 als „Eingangsklassen“ gewertet werden müssen. Zusätzlich haben sich aufgrund von An- bzw. Abmeldungen, die nach der Sitzung des Ausschusses erfolgten, noch Änderungen ergeben.

Insgesamt stellt sich die aktuelle Situation wie folgt dar (geänderte Zahlen in rot hervorgehoben, alte Zahlen in Klammern):

Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl für Meckenheim im Schuljahr 2014/2015

Schule	Anzahl Neu- anmeldungen	Schüler anderer Altersstufen bei jahrgangsübergreifenden Klassen	Gesamt
KGS Meckenheim	69 (68)	0	69
EGS Meckenheim	40 (44)	0	40
GGG Merl	17 (15)	0	17
KGS Merl	56	0	56
KGS Teilstandort Altendorf (1-3)	16	48 (33)	64
			246

Gesamtzahl **246** (232)
Dividiert durch 23 **10,6956522** (10,0869)
aufgerundet auf nächste Zahl **11**

Somit können im Schuljahr 2014/2015 max. 11 Eingangsklassen gebildet werden.

Diese sollen wie folgt verteilt werden:

Schule	Anzahl Eingangs- klassen
KGS Meckenheim	3 (4)
EGS Meckenheim	2
GGG Merl	1
KGS Merl	2 (3)
KGS Teilstandort Altendorf	3 (1)

11

Nach Gesprächen mit dem Schulamt des Rhein-Sieg-Kreises besteht nur die Möglichkeit, die Anzahl der Klassen in der KGS Merl auf 2 und in der KGS Meckenheim auf 3 zu beschränken. An der GGS Merl sowie EGS können keine Veränderungen vorgenommen werden. Die bisher erfolgten Zusagen können jedoch beibehalten werden. Aufgrund des Erreichens der max. Schülerzahl pro Klasse an der KGS Merl müssen allerdings ggf. weitere Neuanmeldungen auf andere Grundschulen verwiesen werden.

Die o.g. Änderungen wurden mit den betreffenden Schulleitungen besprochen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Mitteilung der kommunalen Klassenrichtzahl sowie die Verteilung der Eingangsklassen an das Schulamt des Rhein-Sieg-Kreises muss spätestens zum 15. Januar 2014 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die kommunale Klassenrichtzahl für das Schuljahr 2014/2015 bleibt – wie vom Ausschuss für Schule, Sport und Kultur am 14. November 2013 beschlossen – auf 11 festgesetzt.

Die Verteilung der Klassen ändert sich wie folgt:

KGS Meckenheim:	3 Eingangsklassen (bisher 4)
KGS Merl:	2 Eingangsklassen (bisher 3)
KGS Teilstandort Altendorf:	3 Eingangsklassen (bisher 1)

Meckenheim, den 14. Januar 2014



Unterschrift BM

+



Ratsmitglied